



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 164/2024/2025 3. Liga

Spiel: VfL Osnabrück – Rot-Weiss Essen

Datum: 15.12.2024

09.05.2025 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 09.05.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 13.000,- Euro belegt.
2. Dem Verein Rot-Weiss Essen wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Rot-Weiss Essen hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
**T** +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ0000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



## **I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

1. Rot-Weiss Essen e.V.
2. Rechtsanwalt Dr. Thomas Hermes

02.05.2025

### **Per E-Mail**

### **Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem VfL Osnabrück und Rot-Weiss Essen am 15.12.2024 in Osnabrück**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 13.000,- Euro belegt.
2. Dem Verein Rot-Weiss Essen wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Rot-Weiss Essen hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des anwaltlich vertretenen Vereins Rot-Weiss Essen.

### **Ergänzende Begründung:**

Vor Spielbeginn beschädigten Essener Anhänger die Toilettenanlage im Gästebereich. Es wurden Waschbecken, Seifenspender und Handtuchhalter aus der Verankerung gerissen (Fall 1).

Unmittelbar nach Spielende öffneten Essener Anhänger ein Fluchttor. Daraufhin liefen mindestens 30 Essener Anhänger in den Innenraum, nicht jedoch auf die Spielfläche. Hierbei griffen Essener Anhänger Mitarbeiter des Ordnungsdienstes an, schossen Leuchtspurnmunition auf das leere Spielfeld und zündeten mindestens einen Knallkörper. Es wurden vier Mitarbeiter des Ordnungsdienstes verletzt (Fall 2).

Verhaltensweisen wie im Fall 1 stellen Sachbeschädigungen und damit strafbewehrte Handlungen dar. Das unerlaubte Betreten des Innenraums und gewalttätige Handlungen sowie das Abschießen und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 2) stellen ganz



erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die o.g. Vorfälle stellen keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt insofern zugunsten des Vereins Rot-Weiss Essen, dass dieser die Vorfälle grundsätzlich einräumt. Im Fall 2 fällt straferschwerend ins Gewicht, dass pyrotechnische Gegenstände gezündet bzw. abgeschossen sowie Mitarbeiter des Ordnungsdienstes körperlich angegriffen und verletzt wurden. Unter weiterer Berücksichtigung der Art der Vorfälle sowie des Umfangs der Beschädigungen im Fall 1 beantragt der DFB-Kontrollausschuss daher im summarischen Verfahren Geldstrafen in Höhe von 3.000,- Euro (Fall 1) sowie 10.000,- Euro (Fall 2). Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 13.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 09.05.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –